



Ms
Gerd Falk-Schalk
President, HOPE
Skolan
Akademiska Sjukhuset ing. 95
S-751 85 Uppsala
Sweden

Ihr Schreiben	Aktenzeichen	Unser Zeichen	Vaduz
31.10.2007	4149	GW/ij	17. Dezember 2007

**Beantwortung der Umfrage von HOPE-Präsidentin, Ms Gerd Falk-Schalk
(HOPE = Hospital Organisation of Pedagogues, an INGO with the Council of Europe)**

Sehr geehrte Frau Falk-Schalk

Gerne beantworten wir im Auftrag von Herrn Bildungsminister Hugo Quaderer Ihre Fragen wie folgt:

Fragestellungen bezüglich Kinder und Jugendlichen mit medizinischem Versorgungs-/Betreuungsbedarf in einem Spital oder zuhause

- 1. Garantieren gesetzliche Grundlagen das Recht auf Bildung von Kindern oder jungen Erwachsenen mit schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen, die nur zu Hause oder in einem Spital schulisch gefördert werden können?**

Der nachstehende Gesetzes- bzw. Verordnungstext definiert, dass Kinder und Jugendliche mit einem Sonderschulungsbedarf aufgrund von „Entwicklungsstörungen und -behinderungen“ (vgl. Art. 41) Anspruch haben auf heil-/sonderpädagogische Förderung durch eine entsprechend ausgebildete Fachlehrperson (vgl. Art. 40). Aufgrund der ärztlichen oder schulpsychologischen Diagnose „Sonderschulbedürftigkeit“ (vgl. Art 48) sowie diverse Stellungnahmen entscheidet der Schulrat über die Durchführungsart einer Sonderschulung. Nachdem eine solche „in der Regel“ integriert in der Regelschule oder in einer Sonderschule stattfinden kann, bildet eine Sonderschulung oder sonderpädagogische Förderung zu Hause oder in einem Spital die möglich Ausnahme (vgl. Art. 40 und 44). Zudem werden die Kosten für die Schulung sowie den Transport übernommen (vgl. Art. 43). Ein Selbstkostenbeitrag für „Verpflegung und Unterkunft“ kann erhoben werden.



Der diesbezügliche Auszug aus der entsprechenden Verordnung lautet:

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2001

Nr. 197

ausgegeben am 28. Dezember 2001

Verordnung

vom 18. Dezember 2001

**über die besonderen schulischen Massnahmen, die pädagogisch-therapeutischen
Massnahmen, die Sonderschulung sowie den Schulpsychologischen Dienst**

III. Sonderschulung

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 40

Zweck und Methodik

1) Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Entwicklung gestört oder behindert sind und deshalb den Anforderungen des Regelkindergartens und der Regelschule nicht zu genügen vermögen, wird eine Ausbildung nach heilpädagogischen Gesichtspunkten vermittelt.

2) Die Ausbildung erfolgt in der Form einer der Entwicklungsstörung oder -behinderung angepassten Schulbildung oder einer Förderung in manuellen Belangen, in den Verrichtungen des täglichen Lebens und in der Fähigkeit des Kontaktes mit der Umwelt.

Art. 41

Arten von Entwicklungsstörungen und -behinderungen

Als Entwicklungsstörungen oder -behinderungen gelten:

- a) geistige Behinderung;
- b) Blindheit und Sehschwäche mit einer korrigierten Sehschärfe von weniger als 0.3 bei beidäugigem Sehen;
- c) Taubstummheit, Taubblindheit oder Ertaubung;
- d) Gehörlose und Hörbehinderte mit einem mittleren Hörverlust des besseren Ohres (Reintonaudiogramm von mindestens 30 dB oder einem diesem Wert äquivalenten Hörverlust im Sprachaudiogramm);
- e) Sprachbehinderungen mit schweren Sprachstörungen;
- f) körperliche Behinderungen, welche den Besuch des Regelkindergartens oder der Regelschule nicht als möglich oder nicht als zumutbar erscheinen lassen;
- g) Vorliegen mehrerer Behinderungen, welche den Besuch des Regelkindergartens oder der Regelschule nicht als möglich oder als zumutbar erscheinen lassen, auch wenn die für die einzelnen Behinderungen erforderlichen Voraussetzungen gemäss Bst. a bis f nicht vollumfänglich erfüllt sind;
- h) schwere Verhaltensstörung (z.B. Autismus, autistische Züge, Hyperaktivität, Attention Deficit Disorder, Störung des Sozialverhaltens, emotionale Störungen, phobische Störungen gemäss ICD-Standard).



Art. 42

Inhalt und Dokumentation

1) Der Sonderschulunterricht richtet sich so weit als möglich nach dem für die öffentlichen Schulen massgeblichen Lehrplan.

2) Die mit der Durchführung der Sonderschulung betraute Schule dokumentiert für jedes einzelne Kind die Ziele und den Fortgang der sonderschulischen Massnahmen.

Art. 43

Unentgeltlichkeit, Kostgeld, Transportkosten

1) Die Sonderschulung ist unentgeltlich. Dies gilt auch für die zusätzlich zur Sonderschulung notwendig durchzuführenden pädagogisch-therapeutischen Massnahmen.

2) Bei Internatsaufenthalt kann von den Eltern pro Schuljahr ein Beitrag für Verpflegung und Unterkunft, bei Externatsaufenthalt ein Beitrag für die Verpflegung erhoben werden.

3) Die mit dem Schulweg in Zusammenhang stehenden Kosten werden übernommen. Vergütet werden die Kosten, die den Preisen der öffentlichen Transportmittel für Fahrten auf dem direkten Weg entsprechen, oder die Kosten des von der Sonderschule organisierten Sammeltransportdienstes. Ausnahmsweise können die Kosten anderer Transportmittel vergütet werden, wenn die Benützung als notwendig erachtet wird. Ist für den Transport eine Begleitperson unerlässlich, werden deren Fahrauslagen und notwendigen Nebenkosten (ohne Mahlzeiten) vergütet. Für notwendiges auswärtiges Übernachten wird eine Pauschale von höchstens 40 Franken ausgerichtet.

Art. 44

Ausbildungsarten

In der Regel erfolgt die Sonderschulung in einer von der Regierung anerkannten Sonderschule (Art. 23a Abs. 4 und Art. 82 Abs. 1 Schulgesetz), ausnahmsweise auch integriert im Regelkindergarten (Art. 23a Abs. 5 Schulgesetz) oder in der Regelschule (Art. 82 Abs. 2 Schulgesetz).

2. Welches Organ überwacht bzw. beaufsichtigt die Umsetzung dieser Gesetzesgrundlage? Wie wird sichergestellt, dass die Durchführung der sonderpädagogischen Förderziele fachgerecht erfolgt?

Das Schulamt bzw. das Inspektorat überwacht und beaufsichtigt im Auftrag der Regierung die Art und Qualität der Durchführung gemäss Art. 40 und 45 sowie Art. 53 ff. Die mit der sonderpädagogischen Förderung beauftragten Lehrpersonen orientieren sich an den vom Schulrat bewilligten Rahmenbedingungen, welche eine Sonderschulungsmassnahme im betreffenden Lernumfeld definieren und absichern. Zum Qualitätssicherungs- bzw. Steuerungssystem zählt zudem die Dokumentation mit förderdiagnostischer Förderplanung. Das Integrationskonzept definiert die Verantwortlichkeiten bezüglich der Massnahmenkoordination, die Zusammenarbeit mit Schulverantwortlichen und Eltern sowie dem Schulamt.



Art. 40

Zweck und Methodik

1) Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Entwicklung gestört oder behindert sind und deshalb den Anforderungen des Regelkindergartens und der Regelschule nicht zu genügen vermögen, wird eine Ausbildung nach heilpädagogischen Gesichtspunkten vermittelt.

2) Die Ausbildung erfolgt in der Form einer der Entwicklungsstörung oder -behinderung angepassten Schulbildung oder einer Förderung in manuellen Belangen, in den Verrichtungen des täglichen Lebens und in der Fähigkeit des Kontaktes mit der Umwelt.

Art. 45

Anerkennung von Sonderschulen

1) Im Inland von der Regierung bewilligte Sonderschulen mit Öffentlichkeitsrecht gelten als anerkannte Sonderschulen.

2) Ausländische Sonderschulen können anerkannt werden, wenn die in den Standortländern jeweils massgeblichen Standards eingehalten sind und wenn diese den Erkenntnissen der Sonderpädagogik entsprechen.

3) Die Anerkennung gemäss Abs. 2 bezieht sich ausserdem auf pädagogisch-therapeutische Massnahmen, soweit die damit betrauten Personen die erforderliche Ausbildung aufweisen bzw. insoweit entsprechendes Personal eingesetzt wird (Art. 15b Abs. 3 Schulgesetz).

D. Aufsicht

Art. 53

Schulamt

Das Schulamt überprüft, ob die Sonderschulung entsprechend der Zuweisungsentscheidung durchgeführt wird. Werden Mängel festgestellt, leitet das Schulamt die für deren Beseitigung notwendigen Schritte ein. Es setzt den Schulrat hierüber in Kenntnis.

Art. 54

Schulrat

Erforderlichenfalls kann der Schulrat zur Behebung von Mängeln in der Durchführung der Sonderschulung oder aus anderen wichtigen Gründen die Zuweisungsentscheidung ganz oder teilweise widerrufen.



3. Statistisches Zahlenmaterial bezüglich Lernenden, welche aufgrund einer gesundheitlichen Problematik ausserhalb des angestammten Lernumfelds gefördert werden müssen

Das spezifische sonderpädagogische Förderangebot der regional verfügbaren Sonderschulen, welche neben der sonderpädagogischen Förderung durch Schulische Heilpädagoginnen / Schulische Heilpädagogen auch pädagogisch-therapeutische (Früherziehung, Logopädie, Psychomotorik, Massnahmen für Sinnesbehinderte) und/oder medizinisch-therapeutische (Ergotherapie, Physiotherapie, Psychotherapie, Reittherapie usw.) Fördermöglichkeiten anbieten, senkt den Anteil an Sonderschulungen in Spitälern bzw. Kliniken oder zu Hause auf etwa 2 bis 3 Lernende je Schuljahr. Das entspricht etwa 2% aller Sonderschulmassnahmen, bei einem Total von 140 Sonderschulungen per Schuljahr 2007/08 (Sonderschulungen in der Regelschule: 57; Sonderschulungen in Sonderschulen: 83).

4. Werden für Sonderschulmassnahmen spezialisierte Lehrpersonen, die in Spitälern oder in Regelschulen arbeiten, eingesetzt? Ist ein diesbezügliches Curriculum verfügbar?

Für die sonderpädagogische Förderung verlangt das Schulgesetz, dass hierfür grundsätzlich Personal mit einer fachgerechten Ausbildung eingesetzt werden muss (Schulgesetz Art. 40 und 45). Anerkannte Vertiefungsrichtungen sind die Masterlehrgänge „Schulische Heilpädagogik“ und „Heilpädagogische Früherziehung“ (in Konzeption) sowie die pädagogisch-therapeutischen Bachelor-Lehrgänge „Logopädie“ und „Psychomotorik“. Die diesbezüglichen Kompetenzprofile (Curriculum) der Hochschule für Heilpädagogik in Zürich, eine der anerkannten Ausbildungsstätten, wurden unten angefügt.

Art. 40

Zweck und Methodik

1) Kindern und Jugendlichen, die in ihrer Entwicklung gestört oder behindert sind und deshalb den Anforderungen des Regelkindergartens und der Regelschule nicht zu genügen vermögen, wird eine Ausbildung nach heilpädagogischen Gesichtspunkten vermittelt.

Art. 45

Anerkennung von Sonderschulen

1) Im Inland von der Regierung bewilligte Sonderschulen mit Öffentlichkeitsrecht gelten als anerkannte Sonderschulen.

2) Ausländische Sonderschulen können anerkannt werden, wenn die in den Standortländern jeweils massgeblichen Standards eingehalten sind und wenn diese den Erkenntnissen der Sonderpädagogik entsprechen.

3) Die Anerkennung gemäss Abs. 2 bezieht sich ausserdem auf pädagogisch-therapeutische Massnahmen, soweit die damit betrauten Personen die erforderliche Ausbildung aufweisen bzw. insoweit entsprechendes Personal eingesetzt wird (Art. 15b Abs. 3 Schulgesetz).



Masterlehrgang „Schulische Heilpädagogik“/Kompetenzprofil

Das Studium „Schulische Heilpädagogik“ (SHP) an der Hochschule für Heilpädagogik Zürich befähigt zur Erziehung, Bildung und Förderung von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern und Jugendlichen in beeinträchtigten Erziehungs- und Bildungsverhältnissen sowie zur Beratung und zur Zusammenarbeit mit den Beteiligten im Umfeld. Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen setzen sich mit heilpädagogischen Fragestellungen in der Öffentlichkeit auseinander.

Sie sind tätig in allen Formen der Schulung und Förderung, so. z.B. in Sonderkindergärten, Kleinklassen, **Sonder- und Heimschulen**, an Kliniken, pädagogisch-therapeutischen Einrichtungen oder **in integrativen Schulen**.

Das Studium in Schulischer Heilpädagogik vermittelt fachliche, soziale, personale und methodische Kompetenzen in folgenden zentralen Bereichen:

A) Förderdiagnostik

Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (SHP) kennen theoretische Konzepte der kooperativen Förderdiagnostik und -planung. Sie können den Lernstand von Schülerinnen und Schülern mit angemessenen Instrumenten erfassen, den besonderen Förderbedarf definieren und die Förderung mit den Beteiligten planen und auswerten.

B) Unterricht und Förderung

SHP können die Unterrichtsplanung und -durchführung gemäss den besonderen Bedürfnissen und Ressourcen von Kindern und Jugendlichen differenzieren und individualisieren. Sie wissen um systemische Zusammenhänge und analysieren Probleme und Konflikte auf unterschiedlichen Ebenen unter diesem Blickwinkel.

C) Beratung und Zusammenarbeit

SHP beraten Kinder und Jugendliche, sowie deren Eltern, Lehrpersonen und Mitarbeitende in Institutionen sowie Behörden (in erschwerenden und beeinträchtigten Erziehungs- und Bildungsverhältnissen). Insbesondere beraten sie Kolleginnen und Kollegen in Regel- und Sonderklassen in der Planung und Durchführung des Unterrichts von Kindern und Jugendlichen mit speziellen Lern- und Entwicklungsbedingungen.

D) Praxisreflexion und Qualitätssicherung

SHP können adäquate Methoden und Instrumente zur Evaluation heilpädagogischer Praxis einsetzen. Sie vernetzen Theorie und Praxis systematisch und gelangen so von wissenschaftlich reflektierter Auseinandersetzung mit heilpädagogischen Problem- und Aufgabenstellungen zu angepassten Handlungskonzepten. Sie kennen Formen der Qualitätssicherung in heilpädagogischen Arbeitsfeldern.

E) Entwicklung und Organisation schulischer und sozialer Institutionen

SHP kennen verschiedene Schulentwicklungsmodelle im Umgang mit Heterogenität und können sich an der Planung und Umsetzung integrativer Schul- und Institutionsentwicklungskonzepte beteiligen.



F) Forschung und Entwicklung

SHP kennen Methoden zur Informationserhebung für Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Sie können Daten darstellen, analysieren und interpretieren. Sie kennen Methoden der quantitativen und qualitativen Sozialforschung. In exemplarischen Projekten können sie Planung, Entwicklung und Einsatz von Methoden und die Datenauswertung weitgehend selbstständig angehen.

G) Öffentlichkeitsarbeit

SHP können heilpädagogische Inhalte und Konzepte in der Öffentlichkeit vertreten und in der Erwachsenenbildung weitervermitteln.

H) Planung der eigenen Weiterbildung

SHP können aufgrund ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklungen und aufgrund von Veränderungen in Theorie und Praxisfeldern die eigene Weiterbildung planen und umsetzen.

Zusätzlich werden im Studium schwerpunktspezifische Kompetenzen aufgebaut:

Pädagogik bei Schulschwierigkeiten PSS

- Unterstützung der Schule im Umgang mit Heterogenität durch Arrangement von individuellen und ressourcenorientierten Lernangeboten
- Gestaltung von Unterricht mit Schülerinnen und Schülern, die aufgrund von Behinderungen, Lern- und Verhaltensschwierigkeiten, speziellen Begabungen und ethnisch-kulturellen Verschiedenheiten besondere pädagogische Bedürfnisse aufweisen
- systemisch-ökologische und integrative Intervention in allen Formen der Schulung und Förderung
- interdisziplinäre Kooperation und Beratung im Bereich der Schulschwierigkeiten

Bachelor-Lehrgänge für pädagogisch-therapeutische Massnahmen // Kompetenzprofile für Logopädie und Psychomotorik

1. Ziel und Zweck der Ausbildung

Das abgeschlossene Studium "Logopädie" an der Hochschule für Heilpädagogik (HfH) befähigt zur Ausübung **pädagogisch-therapeutischer** und medizinischtherapeutischer **Tätigkeit** sowie **präventiver und integrativer Massnahmen bei Kindern, Jugendlichen** und Erwachsenen mit speziellem Förderbedarf bezüglich Sprache und Kommunikation (Logopädie). Logopädinnen **gliedern sich in ein interdisziplinäres Team ein** und setzen sich mit heilpädagogischen Fragestellungen in der Öffentlichkeit auseinander.

Logopädinnen sind in **schulischen** und außerschulischen Zusammenhängen tätig, unter anderem in Ambulatorien, **an Schulen**, an Sonderschulen und Kliniken oder freiberuflich. Sie sind in Einzelsituationen sowie in integrativen Gruppen tätig. Es handelt sich um einen eigenständigen Beruf (vgl. Masterausbildung in SHP).



2. Kompetenzprofil

Das Studium vermittelt fachliche, soziale, personale und methodische Kompetenzen in folgenden zentralen Bereichen:

a) Abklärung, Diagnose und Prognose bezüglich Förder- bzw. Therapiebedarf

Logopädinnen und Logopäden kennen die Konzepte, Instrumente und Vorgehensweisen zur Erhebung des Entwicklungs- und Lernstandes und speziell bezüglich Sprache und Kommunikation von Kindern und Jugendlichen mit sprachlichen Auffälligkeiten und Behinderungen und der Wechselwirkung der personalen, sozialen und materiellen Ressourcen.

b) Erstellung von fachspezifischen Berichten und Gutachten

Sie können ihre Erkenntnisse und Diagnosen in qualifizierten fachspezifischen Berichten und Gutachten zu Händen von Fachstellen und Behörden darstellen und begründen.

c) Förderung und Therapie

Logopädinnen und Logopäden können aufgrund ihrer diagnostischen Erkenntnisse entsprechende Förder- und Therapiemaßnahmen planen, durchführen und auswerten. Diese können sowohl im pädagogisch-therapeutischen als auch medizinisch-therapeutischen Bereich liegen. Sie können die eigenen Maßnahmen evaluieren und die Qualität der Angebote entwickeln und sichern.

d) Prävention und Integration

Sie kennen Möglichkeiten der Prävention von Sprach- und Kommunikationsstörungen sowie der Integration logopädischer Förderung in Kleingruppen und Klassen. Sie können diese planen, umsetzen und evaluieren.

e) Beratung und Begleitung

Logopädinnen und Logopäden kennen Beratungsmodelle und können die betroffenen Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, ihr Umfeld, Behörden und andere Fachstellen in logopädischen Fragen kompetent beraten.

f) Einbezug des familiären und sozialen Umfeldes

Sie kennen die Bedeutung des familiären und weiteren sozialen Umfeldes, können dieses in ihre Arbeit einbeziehen und mit den Erziehungsberechtigten sowie weiteren wichtigen Bezugspersonen zusammen arbeiten.

g) Zusammenarbeiten im Kollegium, mit anderen Fachleuten oder Behörden

Logopädinnen und Logopäden kennen die Bedeutung und die Mittel und Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen, anderen Fachleuten und Behörden.

h) Öffentlichkeitsarbeit

Sie kennen die Bedeutung der Information der Öffentlichkeit und können diese auch in Richtung einer besseren Lebensqualität für die Betroffenen positiv beeinflussen.



i) Wissenschaftliche Arbeit, Forschung- und Entwicklung

Logopädinnen und Logopäden kennen die verschiedenen Formen wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns. Sie können wissenschaftliche Beiträge in Hinblick auf ihre Qualität und Bedeutung für die Praxis beurteilen. Sie können Forschungsstrategien und –methoden in exemplarischen Projekten mit Begleitung selber anwenden oder sich an solchen beteiligen.

j) Planung der eigenen Weiter- und Zusatzausbildung

Sie können aufgrund ihrer persönlichen Entwicklungen sowie von Entwicklungen im Berufsfeld die eigene Weiterbildung planen und umsetzen.

Sehr geehrte Frau Falk-Schalk, wir hoffen, dass wir mit unseren Ausführungen Ihre Fragen beantworten konnten. Leider konnten wir dies nur auf Deutsch erledigen. Wir bitten Sie um Verständnis und stehen Ihnen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SCHULAMT DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Wolfinger'.

Guido Wolfinger, Amtsleiter